

Mehrwertausgleich in den Kantonen

Die Übersicht zeigt die Möglichkeiten des Mehrwertausgleichs auf dem Verfügungsweg (hoheitliche Lösung).
In den meisten Kantonen ist zudem ein Ausgleich über verwaltungsrechtliche Verträge möglich.

	Einzonung in %	Umzonung in %	Aufzonung in %
AG	20–30	20–30	20–30
AR	20	x	x
AI	20	x	20
BL ¹	20	x	x
BS	40	40	40
BE	20–50	frei wählbar	frei wählbar
FR	20	20	20
GE	20	x	x
GL	mind. 20	mind. 20	mind. 20
GR	30–50	frei wählbar	frei wählbar
JU	30	20	20
LU	20	20	20
NE	30	30	30
NW	20	x	x
OW	20	20	x
SH	30	20	max. 20
SZ	20	max. 20	max. 20
SO	20	20–40	x
SG	20	x	x
TI	30	20	20
TG	20	20	x
UR	20	20	x
VD	20	20	20
VS	20	20	max. 20
ZG	20	max. 20	max. 20
ZH	20	20–40	max. 40

Betrag geht an den Kanton
 Betrag geht zu verschiedenen Anteilen an Kanton/Gemeinde
 Betrag geht an die Gemeinde
 28.01.2026

¹Die Gemeinden sind nicht berechtigt, weitergehende Mehrwertabgaben zu erheben. Die Gesetzesanpassung läuft (Stand Juli 2025).

x = keine gesetzliche Regelung vorhanden.